

Vfg.

Referent/in
Sachgebietsleiter/in
Bearbeiter/in

TB	Ausgang
Bearbeiter/in	Datensatz

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen, meine Nachricht vom

Telefon

13.04.2017

Kanzlei

Medianantrag von ^{nur überwiegend zu} ~~Beispiel von ...~~ zum Thema „Einfluss des MfS auf Journalisten/Medien am ~~Beispiel von ...~~“
 Fachaufsichtliche Prüfung – Zulässigkeit von Medienanträgen bei Einreichung einer Vielzahl von Personen (hier im Ergebnis mehr als 100)

1. Vermerk

Im Rahmen der Bearbeitung mehrerer Anträge auf Auskunft nach § 29 Verwaltungsverfah-
 rungsgesetz (VwVfG) in entsprechender Anwendung wurde auch auf den Verwaltungsvorgang
 zum Medienantrag zugegriffen. Aufgrund der Vielzahl der insgesamt aufgeführten
 Personen – laut ZREG 164 – bestand Anlass, diesen Vorgang fachaufsichtlich zu prüfen.

I. Sachverhalt

^{nur überwiegend zu} Mit Telefax vom 26.06.2015 11:29 Uhr beantragte ~~zum Thema „Einfluss des MfS auf Journalisten und Medien am Beispiel von“~~ Zugang zu den Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes. Es wurden 20 Personen mit Vor- und Zunamen angeführt. Die weiteren Angaben beschränkten sich auf Geburtsdaten, die zum Teil unvollständig waren (nur Angabe des Geburtsjahres und einmal gänzlich ohne) und zweimal wurden Daten zum Studium angegeben. Eine Person wurde doppelt angeführt.

Bereits am 26.06.2015 13:07 Uhr und 13:33 Uhr wurden per E-Mail zwei Nachträge eingereicht. Diese umfassten 27 Personen. Auf dem Ausdruck einer E-Mail ist eine handschriftliche Ergänzung von 4 Personen vorgenommen worden. Worauf diese beruht, war dem Vorgang nicht zu entnehmen. Der Abgleich ergab jedoch, dass es 4 Personen waren, die bereits im Ausgangsantrag ohne konkretes Geburtsdatum angegeben waren, und bei denen jetzt das vollständige Geburtsdatum vorlag. Woher diese Daten stammen, konnte dem Vorgang nicht entnommen werden. Zumindest weitere 2 Personen wurden bis dahin auch doppelt angeführt. Andere Ausführungen zum Thema waren nicht enthalten. In der Vorgangsverfolgung im Vorgang ist die Zulässigkeit mit Datum vom 26.06.2015 angenommen worden.

Mit E-Mail vom 01.09.2015 stellte ^{nach Stasi} einen Antrag auf Erweiterung des Themas. Es sollte nunmehr „Einfluss des MfS auf Journalisten, auch Ihre (sic!) Ausbildung sowie Ihre (sic!) Zeit während des Militärs vor dem Berufseinstieg“ lauten.

Es folgten weitere E-Mails (2 Mal vom 13.09., 22.09., 23.09.2015) mit insgesamt 15 Personenangaben, die als Erweiterungsantrag benannt wurden.

Mit E-Mail vom 06.10.2015 11:47 Uhr reichte ^{Anonym} 42 weitere Personen mit unterschiedlichen Angaben ein. In einer E-Mail vom selben Tag 15:29 Uhr beantragte er die Erweiterung des Hauptthemas „Einfluss des MfS auf die Biographien von DDR-Journalisten“ auf den Bereich „Kontakte zwischen DDR- und BRD/WB-Journalisten“ am Beispiel nachfolgend aufgezählter Personen, wobei auch auf das ursprüngliche Thema „Einfluss des MfS auf Journalisten und Medien“ Bezug genommen wurde. Die Aufzählung entsprach der aus der E-Mail von 11:47 Uhr. Lediglich eine Person wurde ergänzt, die jedoch nicht in die Bearbeitung aufgenommen wurde. 16:19 Uhr sandte ^{Personen} einen erneuten Nachtrag mit einer Personenangabe. Am 09.10.2015 folgten zwei weitere E-Mails mit insgesamt 4 Personen, wovon 3 Personen nicht in der IREG erfasst worden sind. Der letzte Nachtrag ist vom 19.10.2015 und betraf eine Person.

Insoweit sind durch ^{Personen} 104 Personen eingereicht worden.

Unter Berücksichtigung der in der IREG erfassten 164 Personen müssen von dem Sachbearbeiter etwa 60 Personen in das Verfahren eingeführt worden sein. Zum Namen Lammel wurden neben Bernd Lammel noch 7 weitere Personen ohne ausdrückliche Anfrage des Antragstellers erfasst. Auf welcher Grundlage diese eigenständige umfangreiche Erweiterung beruht, konnte dem Vorgang ebenso wenig entnommen werden, wie die Herkunft der Daten.

Ein punktueller Abgleich der selbständig eingeführten Personendaten in der IREG ergab, dass diese zum Teil auch unter der Vorgangsnummer ^{Personen} genannt sind (Rundfunk Berlin-Brandenburg Redaktion Klartext, Thema laut ZREG: „MfS und Kunst & Kultur“, „MfS und Westarbeit“). Ein anderer Teil wies keine Erfassung bzw. nur AES und ÜP auf.

Eine triviale Internetrecherche ohne die konkreten Geburtsdaten ergab auf Anhieb, dass von den 19 Personen des Ausgangsantrages 15 einen Verbandszusammenhang (Deutscher Journalistenverband, Landesverbände in den neuen Bundesländern – überwiegend Sachsen-Anhalt und Thüringen, sowie entsprechende zugehörige Vereine – Sozialwerke) aufweisen, der meist gegenwärtiger Natur ist bzw. in der näheren Vergangenheit (weit nach 1990) liegt. Dabei handelt es sich nicht um die reine Mitgliedschaft. Vielmehr bekleiden/bekleideten die Personen entsprechende Funktionen in den Vereinen. Daraufhin wurden weitere angefragte Personen stichprobenartig im Internet recherchiert. Für die überwiegende Mehrzahl war ohne Aufwand der vorgenannte Verbandszusammenhang belegbar.

Obwohl bei den Recherchen nur die Namen verwendet wurden, ist von Identität auszugehen. Dies ergibt sich aus den teils sehr individuellen Namen und aus dem Gesamtzusammenhang. Daher wurden weitergehende Nachforschungen zunächst nicht angestellt.

Bezüglich der Person ^{Personen} ist das Folgende aufgefallen:

Mit E-Mail vom 13.09.2015 fragte ^{Personen} zur Person mit konkretem Geburtsdatum an. In der E-Mail vom 06.10.2015 fand sich der Name erneut mit der Angabe 1968/69. In der IREG sind unter ^{Personen} zwei Erfassungen mit vollständigen Geburtsdaten zu ^{Personen} vorhanden. Recherchen in der IREG ergaben unter der Tagebuchnummer ^{Personen} (Wehrbereichsverwaltung Ost) einen ^{Personen} mit einem Geburtsdatum aus 1969. Mangels anderer Kenntnisse (Internetrecherche erfolglos) ist es naheliegend, dass die Daten für ^{Personen} aus der IREG zu ^{Personen} übernommen wurden.

Zur Person ^{Personen} konnte unter Zugrundelegung der Belegkopie zur Herausgabe das Nachfolgende festgestellt werden:

Zu beruflichen Tätigkeiten und Arbeitsstellen waren in ^{Personen} verzeichnet

- Lehrling IW oder JW ^{Personen} ohne Abschluss 1964 bis 1965
- Hilfsmaschinist Wasserwirtschaft ^{Personen} 1965 bis 1965
- Hilfsarbeiter Fernmeldeamt ^{Personen} 1966 bis 1971

- Student Jugendhochschule der FDJ 1971 bis 1972
- Angestellter Redaktion „Junge Welt“ 1972 bis 1976

In mindestens 2 herausgegebenen Duplikaten wird auf eine strafrechtliche Verurteilung des IM/GI abgestellt. Der überwiegende Teil der Belegkopien betrifft Inhalte vor 1970/71 (Hilfsarbeiter/Fernmeldemonteur Fernmelde-/Fernmeldebauamt).

In der Herausgabeinformation (Pressestelle, AL AU, BHL) zur Person wird als Antragsthema „Einfluss des MfS auf den beruflichen Werdegang von DDR-Journalisten am Beispiel ausgewählter Einzelpersonen“ angegeben. In der Erläuterung wird vermerkt, dass er von 1975 bis 1980 inoffizieller Mitarbeiter war und während des Grundwehrdienstes angeworben wurde und auch während des Studiums der Journalistik IM war. Zumindest ab 1980 war er hauptamtlicher Mitarbeiter.

Zu verschiedenen Personen waren nur Informationen zugänglich, die den Wehrdienst betrafen (Soldat auf Zeit beim MfS oder IM während der Wehrdienstzeit ^{an Person}). Die entsprechenden Unterlagen lagen dem zuständigen Sachbearbeiter ab Juli/August ^{an Gesetz} zur Einsicht vor. ^{Personen}

Insgesamt wurden mehr als 1000 Seiten in Papierform oder als digitale Kopie auf CD/DVD herausgegeben.

Auf eine weitere lückenlose Aufklärung der Herkunft der nicht angefragten Personen(-daten) wird zunächst verzichtet.

II. Rechtliche Beurteilung

Die Zugangsgewährung hält einer rechtlichen Prüfung nicht stand. Der Antrag ist bereits in seiner Ausgangsform unzulässig. Die Erweiterungen in thematischer und personeller Form führen nicht zur Zulässigkeit. Vielmehr wird die anfängliche Unzulässigkeit weiter manifestiert.

a. Zulässigkeit des Antrags

Die Verwendung von Unterlagen durch Presse, Rundfunk und Film ist in § 34 StUG geregelt. Danach gelten die §§ 32 und 33 StUG entsprechend.

Gemäß § 32 StUG können zum Zwecke der politischen und historischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes oder der Herrschaftsmechanismen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Somit ist die eindeutige Benennung eines Themas beziehungsweise eine substantiierte Erläuterung des Vorhabens entsprechend den Anforderungen des § 32 StUG zwingend. Zu beachten ist dabei, dass die Aufarbeitung stets vergangenheitsgerichtet sein muss.

Gemäß 3.2.2 der Richtlinie zu § 33 StUG sind Anträge unzulässig, die vordergründig auf die Aufdeckung von Stasi-Verstrickungen von Personen gerichtet sind, die heute bestimmte Funktionen in Politik, Verwaltung oder Gesellschaft innehaben. Es ist sicherzustellen, dass es über Anträge nach den §§ 32 ff. StUG nicht zur Umgehung der Zugangsrechte nach den §§ 19 ff. StUG kommt.

Insoweit ergibt sich eine gesteigerte Prüfungspflicht des BStU bei Anträgen, bei denen mehrere Personen benannt werden. Dies gerade bei Themen, die sehr allgemein gehalten und global sind. Davon abzugrenzen sind Anträge, die die Aufarbeitung am Beispiel einzelner Personen betreiben, da diese im Regelfall zulässig sind, sofern nicht Anhaltspunkte für eine offensichtliche Unzulässigkeit vorliegen.

Diesen Anforderungen genügt der Antrag vom 26.06.2015 nicht. Das Thema selbst ist mit der Personengruppe Journalisten bereits sehr weit gefasst. Es wäre eine Konkretisierung erforderlich gewesen. Hier schon deshalb, da der Begriff des Journalisten keine geschützte Berufsbezeichnung ist. Am Antragstag wurden durch die Ergänzungen per E-Mail schon mehr als 40 Personen eingereicht. Insoweit bestand bereits Anlass für nähere Betrachtungen. Von den 19 angefragten Personen konnte bei 15 ohne größeren Aufwand ein Verbandszusammenhang belegt werden, der aktuell ist bzw. den Zeitraum nach 1990 betrifft. Dieser war ebenfalls für die überwiegende Mehrzahl belegbar.

Auf Grund dessen war davon auszugehen, dass eine Überprüfung der Personen im Rahmen eines Medienantrages erfolgen sollte.

Die thematische Erweiterung vom 01.09.2015 stützt und bestätigt den ausforschenden Charakter des Ausgangsantrags. Durch diese Ausdehnung wird letztlich eine Ausforschung des gesamten Lebens bis zur politischen Wende in Bezug auf eine Tätigkeit für das MfS erreicht, also offensichtlich eine Überprüfung der jeweiligen Personen. Dass es dabei nur um die Feststellung einer Tätigkeit für das MfS geht, belegt auch eine Notiz des zuständigen Sachbearbeiters auf einer Übersicht zu den Magazinanforderungen: „Da IMs gesucht werden, sind EPR-Akten + Karteikarten vorerst nur bei den Roho-Erfassten bestellt worden.“ Insofern bestehen schon grundsätzlich Zweifel an der Aufarbeitung. Die Umgehung der ÜP – Tatbestände und damit die Ausforschung ist evident.

Im Übrigen ist zu dieser Erweiterung aufgefallen, dass der Antrag erst nach Kenntnis des Sachbearbeiters vom Akteninhalt gestellt wurde (mindestens 4 der ursprünglich angefragten Personen weisen herausgabefähige – Mitarbeiter – wehrdienstbezogene Informationen auf, die herausgegeben wurden).

Auch das permanente kurzfristige Nachreichen von Personen bestätigt die Vermutung der Ausforschung und Überprüfung. Hierbei insbesondere auch deshalb, da zum Teil nur noch Namen ohne weitere Grunddaten angegeben wurden.

Die Nachrangigkeit der Aufarbeitung ergibt sich außerdem aus den unterschiedlichen Themennennungen und Bezügen im Antrag:

- Einfluss des MfS auf Journalisten und Medien am Beispiel von
- Einfluss des MfS auf die Biographien von DDR-Journalisten
- Kontakte zwischen DDR- und BRD/WB-Journalisten
- Einfluss des MfS auf den beruflichen Werdegang von DDR-Journalisten am Beispiel ausgewählter Einzelpersonen

Eine StUG-konforme Antragsbearbeitung ist dabei ausgeschlossen.

Nach dem Antrag war die Antragsbearbeitung nicht zulässig.

b. Sonstige Auffälligkeiten

Die Einführung von etwa 60 Personen durch den Sachbearbeiter in die Antragsbearbeitung ohne jeglichen Beleg für die Erforderlichkeit begegnet erheblichen Bedenken. Dies besonders im Hinblick auf das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Eine Rechtfertigung mit der Herkunft aus Recherchen und Querverweisen erscheint unglaubwürdig und im Gesamtkontext als offensichtlich nicht zutreffend. Bereits der Umfang steht dem entgegen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Datennutzung zur Person ein- zugehen. Unvollständige Angaben zu Personen in Anträgen dürfen grundsätzlich nicht durch die Nutzung der in anderen Verfahren der Behörde erhobenen Daten ergänzt werden. Die Nutzung ist so nicht zulässig. Unter Beachtung der Mitwirkungslast der Antragsteller – § 26 Abs. 2 VwVfG – sind die erforderlichen Daten durch ihn beizubringen. Daran ändert auch der nach § 24 VwVfG bestehende Untersuchungsgrundsatz nichts. Dies folgt bereits daraus, dass es auch bei Eingriffen in Rechtspositionen von Dritten durch die * grund-

Sachverhaltsermittlung stets einer entsprechenden [REDACTED] Ermächtigungsgrundlage bedarf. Datenschutzrechtliche Beschränkungen des [REDACTED], hier insbesondere § 13 Abs. 2, sind auch im Rahmen der Amtsermittlung nach § 24 zu beachten (BeckOK VwVfG/Heßhaus VwVfG § 24 Rn. 32-33). Insoweit bleibt Maßstab das BDSG.

Danach ist die Datennutzung für andere Zwecke nur sehr beschränkt möglich. Für Medienanträge nach den §§ 32 ff. StUG scheint eine Nutzungsänderung unter Beachtung von § 14 Abs. 2 BDSG nicht zulässig (auf eine detaillierte Darstellung möglicher Verstöße nach dem BDSG und deren Folgen wird an dieser Stelle verzichtet).

Ebenso ist die Einbeziehung einer Reihe von Familienangehörigen eines IM in die Antragsbearbeitung durch die Behörde nicht statthaft (Lammel – IM und 7 weitere Personen, die nicht durch den Antragsteller angeführt wurden). Dadurch wird die gesamte Familie einer Überprüfung unterworfen, was einen erheblichen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht darstellt, der in dieser Form nicht zu rechtfertigen ist.

Die Nichtanonymisierung der Angaben zu Vorstrafen ^{zusetz. Personen} ist rechtlich nicht vertretbar. Unterlagen mit personenbezogenen Informationen nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StUG dürfen themenbezogen nur zur Verfügung gestellt werden, soweit durch deren Verwendung keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen des Mitarbeiters beeinträchtigt werden – § 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 StUG. Ausgeschlossen sind danach Informationen, die strafbare Handlungen, Vorstrafen, Ordnungswidrigkeiten ohne Bezug zur Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst oder zu den Herrschaftsmechanismen der DDR sowie der SBZ betreffen. Auch unter Berücksichtigung des Themenbezugs erscheint die Nichtanonymisierung zweifelhaft.

Selbst bei der Annahme einer Zulässigkeit, wurden zu ^{zusetz. Personen} Unterlagen herausgegeben, die von der Antragserweiterung Ausbildung und Wehrdienst nicht erfasst werden (Tätigkeit als Hilfsmaschinist Wasserwirtschaft bzw. Hilfsarbeiter/Fernmeldemonteur Fernmelde-/Fernmeldebauamt).

III. Ergebnis

Der Medienantrag vom 26.06.2015 in der Form der verschiedenen Erweiterungen und Ergänzungen ist nicht zulässig. Offensichtlich dient dieser der Aufdeckung von Stasi-Verstrickungen der benannten Personen. Insoweit erfolgten die Herausgaben der mehr als 1000 Seiten ohne Rechtsgrund.

Das Erheben und Nutzen von personenbezogenen Informationen, die nicht vom Antragsteller vorgetragen und vom Sachbearbeiter selbst in das Verfahren eingeführt wurden, begegnet erheblichen Bedenken. Im Rahmen der Bearbeitung von Medienanträgen stellt dies nach den gegenwärtigen Erkenntnissen eine unzulässige Nutzung(-sänderung) personenbezogener Informationen dar.

IV. Weiteres Vorgehen

Der Vermerk sollte Diskussionsgrundlage der Auswertung mit dem Fachbereich unter Beteiligung des AL AU sein.

Hinsichtlich der festgestellten Unzulässigkeit des Antrages ist eine Änderung durch die Auswertung mit dem Fachbereich nicht zu erwarten. Da die Bearbeitung des Antrages mittlerweile abgeschlossen ist, besteht diesbezüglich kein Handlungsbedarf. Jedoch wird über den weiteren Umgang zu entscheiden sein. Es wird vorgeschlagen, zunächst den Antragsteller über die festgestellte Unzulässigkeit in Kenntnis zu setzen und darauf hinzuweisen, dass jegliche Nutzung der erhaltenen Informationen nicht statthaft ist.

- 2. SGLin - m. d. B. u. K. [redacted] 24.04.
- 3. RLin - m. d. B. u. Z. und Terminierung [redacted] 22.5.17
- 4. AL AM m d B u K [redacted] 2/5

[redacted] zur Terminierung.

Im Auftrag

[redacted]

Der Vorgang und seine Bearbeitung wurde am 17.5.2017 nochmals im Einzelnen mit RL AV 5, AV 6 Hr. [redacted], Herrn [redacted] SGL AV 5 und AL AV 6 erörtert. Es wurden wie bereits freundlicherweise am 7.4.2017 mit allen SGL und RL AV 5, 6 und AV 6 erörtert, fallbezogen die Feststellungen von AV 6 angewendet. Im Wesentlichen geht es hierbei um die Abgrenzung zulässiger Medienanträge von unzulässigen Vergehungen wie z.B. die ausschließlich auf bestimmte Personengruppen der Gegenwart gerichtet ist.

Es bestand in diesen freundlichen Tönen Übereinstimmung zwischen allen Gesprächsteilnehmern. Der Ausdrucksweise wird bei Gelegenheit über die Rechtslage im Allgemeinen und hier in Besonderen in einem Gespräch kurzgefasst. Von einer Rechtsberatung einzelner Mitarbeiter wird in diesem Fall im Hinblick auf den Zeitablauf, die Offenständigkeit der Thesen sowie die Zweckmäßigkeit der Verwendung abgesehen.

... nach Stasi-Unterlag...
... würdige Interessen anu...

... nach Stasi-...
... dic

[redacted] 19/5

- 4. Usmia en Vogt [redacted] d. 7. und 8. 11/5
- 5. zu [redacted] 14. 12/12